

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Leichtfaßliche Darstellung der katholisch-kirchlichen  
Streitigkeiten in Baden 1853**

**Karlsruhe, 1853**

Anhang

**urn:nbn:de:bsz:31-14549**

## Anhang.

---

Man beruft sich oft auf die Freiheiten, welche die Bischöfe in Oesterreich erlangt haben. Wir wollen hier die betreffenden kaiserlichen Verordnungen folgen lassen und jedem Paragraphen die bei uns in Baden geltenden Verordnungen beifügen.

### A.

Die kaiserl. österreichische Verordnung vom 18. April 1850, in 5 Paragraphen bestehend, und die Entschliessungen der zur oberrheinischen Kirchenprovinz gehörigen Regierungen vom 1. März 1853.

(Regierungsblatt Nr. VII. vom 5. März 1853.)

Oesterr. Verordn. S. 1. „Sowohl den Bischöfen, als den ihnen unterstehenden Gläubigen steht es frei, sich in geistlichen Angelegenheiten an den Pabst zu wenden und die Entscheidungen und Anordnungen des Pabstes zu empfangen, ohne dabei an eine vorläufige Zustimmung der weltlichen Behörden gebunden zu sein.“

Oberrh. Kirchenpr. S. 6. „Der Verkehr der Angehörigen der katholischen Kirche mit dem Kirchenoberhaupte ist ungehindert; jedoch sind bei allen, die kirchliche Verwaltung betreffenden Gegenständen die aus dem Diöcesan- und Metropolitenvorständen hervorgehenden Verhältnisse jederzeit zu berücksichtigen.“

Österr. Verordn. S. 2. „Den katholischen Bischöfen steht es frei, über Gegenstände ihrer Amtsgewalt und innerhalb der Grenzen derselben an ihren Clerus und ihre Gemeinden ohne vorläufige Genehmigung der Staatsbehörde Ermahnungen und Anordnungen zu erlassen; sie haben jedoch von ihren Erlassen, insofern sie äußere Wirkungen nach sich ziehen oder öffentlich kund gemacht werden sollen, gleichzeitig den Regierungsbehörden, in deren Bereich die Kundmachung erfolgen oder die Anwendung geschehen soll, Abschriften mitzutheilen.“

Oberrh. Kirchenpr. S. 2. „Die von dem Erzbischof, dem Bischof und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen und Kreisschreiben an die Geistlichkeit und Diöcesanen, wodurch dieselben zu Etwas verbunden werden sollen, was nicht ganz in dem eigenthümlichen Wirkungskreise der Kirche liegt, sowie auch sonstige Erlasse, welche in staatliche und bürgerliche Verhältnisse eingreifen, unterliegen der Genehmigung des Staates.“

Solche allgemeine kirchliche Anordnungen und öffentliche Erlasse, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, sind der Staatsbehörde gleichzeitig mit der Verkündigung zur Einsicht mitzutheilen.“

Bemerkung. Die Bischöfe in der oberrheinischen Kirchenprovinz können also in rein geistlichen Sachen allgemeine Anordnungen, ohne vorhergehende Staatsgenehmigung einzuholen, erlassen. Da, wo aber das bürgerliche Leben, dessen Ordnung dem Staate zusteht, durch die bischöflichen Anordnungen berührt wird, sollen die Bischöfe sich vorerst mit der Staatsbehörde in das Benehmen setzen, damit durch

solches Benehmen dem Interesse des kirchlichen und bürgerlichen Lebens die erforderliche Rücksicht getragen werde.

Desterr. Verordn. S. 3. „Die Verordnungen, durch welche die Kirchengewalt bisher gehindert war, Kirchenstrafen, die auf bürgerliche Rechte keine Rückwirkung üben, zu verhängen, werden außer Kraft gesetzt.“

Bemerkung. Solche Verordnungen, wie sie in dieser Sache in Desterreich bestanden, finden sich weder im ersten Constitutionsedikte von 1817, noch in dem Edikte von 1830. Nur für den Fall des Mißbrauchs der geistlichen Gewalt steht den Geistlichen wie den Weltlichen ein Refurs an die Landesbehörde zu, was sich übrigens, wenn es auch nicht ausdrücklich festgesetzt wäre, von selbst verstehen würde.

Desterr. Verordn. S. 4. „Der geistlichen Gewalt steht das Recht zu, Jene, welche die Kirchenämter nicht der übernommenen Verpflichtung gemäß verwalten, in der durch das Kirchengesetz bestimmten Form zu suspendiren oder abzusetzen, und sie der mit dem Amte verbundenen Einkünfte verlustig zu erklären.“

Desterr. Verordn. S. 5. „Zur Durchführung des Erkenntnisses kann die Mitwirkung der Staatsbehörden in Anspruch genommen werden, wenn denselben der ordnungsmäßige Vorgang der geistlichen Behörde durch Mittheilung der Untersuchungsakten nachgewiesen wird.“

Erklärung des großh. Ministeriums des Innern vom 5. März 1853.

„Die großh. Regierung wird — vorausgesetzt, daß am Sitze des Erzbischofs geistliche Gerichte mit der von ihr zu wünschenden Einrichtung bestellt werden — die Be-

fugniß des Erzbischofs, durch diese Gerichte Geistliche, welche sich Vergehen gegen die Disciplin zu Schulden kommen lassen, oder das ihnen übertragene Kirchenamt nicht der übernommenen Verpflichtung gemäß verwalten, nach Vorschrift der Kirchengesetze selbständig zu bestrafen, als Regel anerkennen.“

„Wenn jedoch das Erkenntniß gerichtet ist auf Versetzung, auf Suspension vom Amte oder vom Ordo auf mehr als drei Monate, auf Einberufung in das Besserungshaus der Diöcese auf mehr als drei Monate, auf Entlassung vom Amte, auf eine über 30 fl. gehende Geldstrafe, so kann zum Vollzuge eines solchen Erkenntnisses erst geschritten werden, wenn auch von Staats wegen von den Älten Einsicht genommen und ausgesprochen worden ist, daß gegen den Vollzug Nichts zu erinnern gefunden werde. Die Versagung des Vollzugs kann nur durch das Staatsministerium ausgesprochen werden.“

Bemerkung. Wie die großh. Regierung im Eingange bemerkt, sie wünsche, daß die geistlichen Gerichte in einer Weise, die sie später näher bezeichnet, eingerichtet werden, so hat auch das Ministerium des Kultes und des Unterrichts in Oesterreich in dem Begleitschreiben zu obiger kaiserl. Verordnung erklärt: „Die Regierung darf sich der Erwartung hingeben, daß diese Einleitungen zur näheren Bestimmung der geistlichen Gerichtsordnung so schnell, als es die Natur der Sache gestattet, werden getroffen und deren Ergebnisse ihr mitgetheilt werden.“

## B.

Kaiserlich österreichische Verordnung vom 23. April über die Beziehungen der katholischen Kirche zum öffentlichen Unterrichte und die Verordnung der großh. badischen Regierung vom 1. und 3. März 1853.

Desterr. Verordn. S. 1. „Niemand kann an niederen oder höheren öffentlichen Lehranstalten als katholischer Religionslehrer oder Professor der Theologie wirken, ohne die Ermächtigung hiezu von dem Bischof erhalten zu haben, in dessen Diöcese sich die Anstalt befindet.“

Großh. bad. Verordn. S. 3 der Verordnung großh. Ministeriums des Innern vom 3. März 1853: „Der Religionsunterricht ist:

- a. an der Volksschule wie bisher durch den oder die Ortsgeistlichen;
- b. an höheren Bürgerschulen, an Gelehrtenschulen und an der polytechnischen Schule entweder gleichfalls durch die Ortsgeistlichen zu ertheilen, oder es ist, wenn dafür ein besonderer geistlicher Lehrer aufzustellen ist, das erzbischöfliche Ordinariat über die Kandidaten für dieses Amt gutächtlich zu vernehmen;
- c. das Gleiche hat zu geschehen bei dem für die katholischen Schullehrer-Seminarien aufzustellenden Religionslehrer.

Hiezu kommt:

S. 1. Landesherrliche Verordnung vom 1. März 1853: „Vor der Anstellung eines Professors der Theologie

an der katholisch-theologischen Fakultät ist jeweils der Erzbischof mit seinen etwaigen Erinnerungen gegen den oder die vorgeschlagenen Kandidaten zu vernehmen, und es soll die Anstellung erst dann erfolgen, wenn etwa gemachte erhebliche Bedenken des Erzbischofs gegen Wandel und Lehre des Vorgeschlagenen beseitigt sind."

Österr. Verordn. S. 2. „Der Bischof kann die Jedem erteilte Ermächtigung jederzeit wieder entziehen; die bloße Entziehung dieser Ermächtigung macht jedoch einen von der Regierung angestellten Lehrer nicht des ihm gesetzlich zustehenden Anspruchs auf einen Ruhegehalt verlustig.“

Großh. bad. Verordn. S. 3 der landesherrlichen Verordnung vom 1. März 1853:

„Dem Erzbischof steht das Recht zu, der Regierung die amtliche Anzeige von kirchlichen Verirrungen der angestellten Professoren der Theologie zu machen. Die anzuordnende Untersuchung wird durch einen landesherrlichen und erzbischöflichen Kommissär gemeinschaftlich geführt, die hierauf zu fassende Entschließung von Seiten der Staats- und Kirchenbehörde vereinbart, sofort aber von der erstern verkündet und vollzogen.“

Österr. Verordn. S. 3. „Es bleibt Sache der Regierung, Männer, welche vom Bischofe die Ermächtigung zum Vortrage der Theologie erhalten haben, an den theologischen Fakultäten zu Professoren zu ernennen oder als Privatdocenten zuzulassen, und diese verwalten ihr Amt nach Maßgabe der akademischen Gesetze.“

Bemerkung. Dies Recht übt, wie oben im S. 1 der

landesherrlichen Verordnung vom 1. März enthalten, ebenfalls die großh. Regierung.

Desterr. Verordn. S. 4. „Dem Bischöfe steht es frei, seinen Alumnen die Vorträge, welche sie an der Universität zu besuchen haben, und deren Reihenfolge vorzuzeichnen und sie darüber in seinem Seminar prüfen zu lassen.“

Bemerkung. Für die Studirenden der Theologie in Baden besteht längst eine Studienordnung, deren Einhaltung von der Kirchen- und Staatsbehörde überwacht wird. Der Erzbischof läßt die Studirenden der Theologie vor ihrem Eintritte in das Seminar prüfen. Während des Studiums sollen die Theologen in einem Convicte leben, das der Erzbischof nach seinem Ermessen jederzeit persönlich besuchen und die Zöglinge sämmtlich oder einzeln vor sich rufen, auch zu den Semestralprüfungen und sonstigen öffentlichen Akten einen bischöflichen Kommissarius senden darf.

Ferner besagt S. 5 der landesherrlichen badischen Verordnung vom 1. März 1853:

„Die Vorlesekataloge in Ansehung der katholisch-theologischen Fakultät sind dem Erzbischof jeweils mitzutheilen, um der Staatsbehörde etwaige kirchliche Bedenken, namentlich auch rücksichtlich des Gebrauchs von Vorlesebüchern vorzutragen.“

Desterr. Verordn. §§. 5 und 6. „Zu den strengen Prüfungen der Kandidaten der theologischen Doktorwürde ernennet der Bischof die Hälfte der Prüfungskommissäre aus Männern, welche selbst den theologischen Doktorgrad erlangt haben.“

„Es kann Niemand die theologische Doktorwürde



erlangen, der nicht vor dem Bischöfe oder dem von ihm Beauftragten das tridentinische Glaubensbekenntniß abgelegt hat.“

Großh. bad. Verordn. S. 2. „Der Ernante hat vor dem Antritte seines Lehramtes auf Verlangen des Erzbischofs vor diesem das kirchliche Glaubensbekenntniß abzulegen.“

Bemerkung. Die Ernennung der Bischöfe, der Domkapitularen, der Pfarrer, soweit nicht einem Dritten das Patronatsrecht zusteht, erfolgt durch den Kaiser oder dessen Regierungsbehörden.

Ueber den Pfarrconcurs haben die Bischöfe Oesterreichs, indem sie es als natürlich erklärten, daß der Staat auf genaue Befolgung des schon durch das Concil von Trident angeordneten Pfarrconcurses bestehe, Vorschläge gemacht, und die kaiserliche Regierung hat denselben die Abhaltung unter der Bedingung überlassen, „daß in den darüber bestehenden Anordnungen Nichts ohne mit ihr gepflogener Rücksprache geändert werde.“

Das Kirchen- und Stiftungsvermögen wird, wie in Baden, von Regierungsbehörden verwaltet und beaufsichtigt.



